

Leistung solcher Beiträge sind polizeilich zu verbieten. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 17. Wer an einem verbotenen Vereine (§ 6) als Mitglied sich betheiliget, oder eine Thätigkeit im Interesse eines solchen Vereins ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher an einer verbotenen Versammlung (§ 9) sich betheiliget, oder welcher nach polizeilicher Auflösung einer Versammlung (§ 9) sich nicht sofort entfernt.

Gegen diejenigen, welche sich an dem Vereine oder an der Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner, Agenten, Redner oder Kassirer betheiligen, oder welche zu der Versammlung auffordern, ist auf Gefängnis von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu erkennen.

§ 18. Wer für einen verbotenen Verein oder für eine verbotene Versammlung Räumlichkeiten hergiebt, wird mit Gefängnis von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 19. Wer eine verbotene Druckschrift (§§ 11, 12), oder wer eine von der vorläufigen Beschlagnahme betroffene Druckschrift (§ 15) verbreitet, fortsetzt oder wieder abdruckt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 20. Wer einem nach § 16 erlassenen Verbote zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Außerdem ist das zufolge der verbotenen Sammlung oder Aufforderung Empfangene oder der Werth desselben der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären.

§ 21. Wer ohne Kenntniss, jedoch nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots durch den Reichsanzeiger (§§ 6, 12) eine der in den §§ 17, 18, 19 verbotenen Handlungen begeht, ist mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft zu bestrafen.

Gleiche Strafe trifft den, welcher nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots einem nach § 16 erlassenen Verbote zuwiderhandelt. Die Schlussbestimmung des § 20 findet Anwendung.

§ 22. Gegen Personen, welche sich die Agitation für die im § 1 Absatz 2 bezeichneten Bestrebungen zum Geschäfte machen, kann im Falle einer Verurtheilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 17 bis 20 neben der Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthaltes erkannt werden.

Auf Grund dieses Erkenntnisses kann dem Verurtheilten der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Ortschaften durch die Landespolizeibehörde versagt werden, jedoch in seinem Wohnsitze nur dann, wenn er denselben nicht bereits seit sechs Monaten inne hat. Ausländer können von der Landespolizeibehörde aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 23. Unter den im § 22 Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen kann gegen Gastwirthe, Schankwirthe, mit Branntwein oder Spiritus Kleinhandel treibende Personen, Buchdrucker, Buchhändler, Bibliothekare und Inhaber von Lesekabineten neben der Freiheitsstrafe auf Unterjagung ihres Gewerbetriebes erkannt werden.

§ 24. Personen, welche es sich zum Geschäfte machen, die im § 1 Absatz 2 bezeichneten Bestrebungen zu fördern oder welche auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetzes rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden sind, kann von der Landespolizeibehörde die Befugnis zur gewerbmäßigen oder nicht gewerbmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften, sowie die Befugnis zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen entzogen werden.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 25. Wer einem auf Grund des § 23 ergangenen Urtheil oder einer auf Grund des § 24 erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark, oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 26. Zur Entscheidung der in den Fällen der §§ 8, 13 erhobenen Beschwerden wird eine Kommission gebildet. Der Bundesrath wählt vier Mitglieder aus seiner Mitte und fünf aus der Zahl der Mitglieder der höchsten Gerichte des Reichs oder der einzelnen Bundesstaaten.

Die Wahl dieser fünf Mitglieder erfolgt für die Zeit der Dauer dieses Gesetzes und für die Dauer ihres Verbleibens im richterlichen Amte.

Der Kaiser ernannt den Vorsitzenden und aus der Zahl der Mitglieder der Kommission dessen Stellvertreter.

§ 27. Die Kommission entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Betheiligten Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Begründung ihrer Anträge zu geben. Die Kommission ist befugt, Beweis in vollem Umfange, insbesondere durch eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, zu erheben oder mittelst Ersuchens einer Behörde des Reichs oder eines Bundesstaats erheben zu lassen. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die Bestimmungen der am Sitze der Kommission beziehungsweise der ersuchten Behörde geltenden bürgerlichen Prozessgesetze zur Anwendung. Die Entscheidungen erfolgen nach freiem Ermessen und sind endgültig.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei der Kommission durch ein von derselben zu erwerbendes Regulativ geordnet, welches der Bestätigung des Bundesraths unterliegt.

§ 28. Für Bezirke oder Ortschaften, welche durch die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, können von den Centralbehörden der Bundesstaaten die folgenden Anordnungen, soweit sie nicht bereits landesgesetzlich zulässig sind, mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer von längstens Einem Jahre getroffen werden:

1. daß Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden dürfen; auf Versammlungen zum Zweck einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstag oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht;
2. daß die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht stattfinden darf;
3. daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortschaften versagt werden kann;
4. daß der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Waffen verboten, beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird.

Ueber jede auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffene Anordnung muß dem Reichstage sofort, beziehungsweise bei seinem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden.

Die getroffenen Anordnungen sind durch den Reichsanzeiger und auf die für landespolizeiliche Verfügungen vorgeschriebene Weise bekannt zu machen.

Wer diesen Anordnungen oder den auf Grund derselben erlassenen Verfügungen mit Kenntniss oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 29. Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung Landes-

polizeibehörde, Polizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§ 30. Dies Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. März 1881.

Urkundlich zc. Begeben zc. Berlin, den 16. Oktober 1878.

Tagesgeschichte.

— Berlin, 22. Oktober. Das eben ausgegebene Reichsgesetzblatt veröffentlicht das Sozialistengesetz.

— Berlin. Das Todesurtheil gegen den wegen Raubmordes verurtheilten Thürolf ist durch allerhöchste Ordre vom 9. d. auf Grund des vom Justizminister erstatteten Berichts und in Gemäßheit des in diesem Bericht gestellten Antrages in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt worden. Der Antrag des Justizministers auf Umwandlung der Strafe kann nach Lage der Sache nur dadurch begründet sein, daß vom juristischen Standpunkte der Beweis, das Verbrechen verübt zu haben, gegen Thürolf nicht vollständig geführt ist. In solchen Fällen aber ist nicht bloß unter der Regierung des jetzigen Königs, sondern wohl jeder Zeit die Vollziehung des Todesurtheils unterblieben. Der Kronprinz zumal wollte in seiner stellvertretenden Regierung nach der allseitigen Lage der Verhältnisse einen Entschluß gegen den Antrag des Justizministers nicht wohl treffen.

— Aus Madrid kommt eine seltsame Nachricht. Der frühere Chef der Exekutivgewalt, Pi y Margall, ist wegen Theilnahme an der jüngsten republikanischen Schilderhebung verhaftet worden. Die Empörung muß sehr ernster Natur gewesen sein, wenn ein Mann wie Pi y Margall in dieselbe verwickelt war. Vor einigen Jahren stand dieser Politiker noch an der Spitze der Regierung Spaniens — heut ist er ein Gefangener der königlichen Regierung. Wahrlich — ein sonderbar auf- und absteigender Lebenslauf, wie er eben in Spanien nur an der Tagesordnung zu sein pflegt.

— Der Krieg zwischen England und Afghanistan scheint nunmehr unvermeidlich geworden zu sein. Während dem „Reuterschen Bureau“ aus Simla nur in allgemeinen Ausdrücken telegraphirt wird, daß die Antwort des Emir's nicht versöhnlich und zufriedenstellend sei, wissen die „Daily News“ Näheres über den Inhalt mitzutheilen. Hiernach hat Schir Ali auf die Beschwerde Englands wegen Zurückweisung seiner Gesandtschaft an der Grenze von Afghanistan nicht nur jede Aufklärung oder Entschuldigung verweigert, sondern in seinem Bescheide an den Bizeleznig noch hinzusetzt: „Macht, was Ihr wollt, das Ende steht in Gottes Hand.“ Diese Antwort ist der Regierung in London telegraphisch mitgetheilt worden; Beschlüsse über das nunmehr einzuschlagende Verfahren werden vor Mittwoch jedoch nicht erwartet.

Sächsische Nachrichten.

— Dresden. Im lgl. Justizministerium werden augenblicklich die Verordnungen festgesetzt, die zur Durchführung des Sozialistengesetzes sich erforderlich machen. Auch die Gendarmerie in der Provinz hat bereits Instruktionen erhalten, die mit der Handhabung des Gesetzes im Zusammenhang stehen.

— Aus Zwickau berichtet das „Wochenbl.“ unterm 21. d.: Leider haben wir schon wieder über eine in unserer Nähe stattgehabte ruchlose That zu berichten. An dem Gänsehändler Franz Roth aus Wiltschau in Böhmen ist vergangenen Sonnabend Abend 1/2 10 Uhr im Haafeschen Gasthose in Bockwa ein Mordversuch verübt worden. Es hatte sich nämlich am fraglichen Abend zu demselben ein Mann aus Böhmen in dem gedachten Gasthose gestellt, welcher ihn aufgefordert, einen gemeinschaftlichen Gang nach Planitz mit ihm zu machen und dabei dem Roth bemerklich gemacht, daß er in Planitz viel Gänse verkaufen könne. Roth ist aber darauf nicht eingegangen, hat vielmehr dem Zudringlichen erklärt, er wolle seinen Burschen mitschicken. Dieses Anerbieten hat jedoch der fremde Mann abgelehnt und sodann erklärt, er wolle morgen — also gestern früh wieder kommen und dann mit Roth nach Planitz gehen. Roth ist sodann mit seinem 18jährigen Burschen in den Stall schlafen gegangen. Dieselben wurden vom Hausknechte mit der Laterne begleitet, welchen sich auch jener Fremde mit angeschlossen und dabei sich die Lagerstätte des zc. Roth alsdann ganz genau betrachtet hatte. Alsdann hatten sich der Hausknecht und der Fremde wieder entfernt. Kaum 1/2 Stunde später hört der noch nicht fest eingeschlafene Roth ein Geräusch, richtet sich auf und will aufstehen, in diesem Augenblicke erhält er aber schon einen Stich in den Hals unmittelbar in der Nähe der Pulsader. Zufälliger, ja man kann sagen glücklicherweise ergreift er das Messer des Mordversuchenden und hält es fest. Jener aber zieht es ihm mit Gewalt durch die Hand, wodurch denselben an 2 Fingern Schnitte bis auf die Röhren beigebracht wurden. Es hat hierauf Roth um Hilfe gerufen, in Folge dessen sich der Thäter flüchtete. Am gestrigen frühen Morgen ist es der Gendarmerie (nachdem sich zuerst der Verdacht auf einen Unschuldigen gelenkt hatte) durch die umfassendsten Recherchen derselben gelungen, den wirklichen Thäter in der Person des Fleischergesellen Joseph Schneider aus Langenrodisch in Böhmen zu ermitteln und festzunehmen und ist derselbe sodann am Nachmittage an die hiesige königliche Staatsanwaltschaft abgeliefert worden. Roth hat gegen 750 Mark Geld bei sich gehabt. Glücklicherweise sollen die Verletzungen nicht lebensgefährlich sein. Die Frechheit der Handlung von Schneider ist um so mehr zu bemerken, als in dem gedachten Gasthose in dem in der Nähe des Stalles gelegenen Regelschub noch Gäste anwesend gewesen sind.

— Plauen. Die von vielen Seiten für wünschenswerth erklärte

Gründu
Boche
bischen
abgeänd
men.
die Stic
und zu
jezt hal
band de
Bertrere
d. R. G
mit der
und S
Die G
Aufgabe

zwischen
in hoch
einem
gazin o
Bafete
Persönl
die Pei
stimmu
beraubt

von b
Dr. M

Dant
zu ver

lauben
Geralt
um di

raldin

noch
Lucie
hier f

dieser
Sie v

Mau
Züge

Anbl
ihre U
auch

wiffer
gerwis

frei
nicht
sehen
ter m
Alter
ist tu
lime,